Allgemeine Garantiebedingungen

der COVERIS AG für PV-Wechselrichter (1/2)

§1 Umfang der PV-Wechselrichter-Garantie

1. Die PV-Wechselrichter-Garantie stellt den Funktionserhalt, d. h. die netzkonforme Einspeisung, der in der Garantievereinbarung bezeichneten Photovoltaikwechselrichter sicher.
2. Die Laufzeit der PV-Wechselrichter-Garantie ist von dem jeweils gewählten Tarif abhängig und wird in den entsprechenden Tarifbedingungen definiert.
3. Grundlage der PV-Wechselrichter-Garantie ist die bestimmungsgemäße Installation sowie der bestimmungsgemäße Gebrauch und Betrieb der Photovoltaikwechselrichter entsprechend der Herstellervorgaben. Darüber hinaus muss das Gerät zum Zeitpunkt des Abschlusses der PV-Wechselrichter-Garantie voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein.
4. Die PV-Wechselrichter-Garantie besteht neben der werkvertraglichen Gewährleistung, welche vom Werkunternehmer geschuldet wird, sowie neben oder auch im Anschluss an etwaige Herstellergarantien. Der Inhalt einer etwaigen Herstellergarantie berührt die PV-Wechselrichter-Garantie nicht.
5. Gewährleistungsmängel, die innerhalb des gesetzlichen werkvertraglichen Gewährleistungszeitraums auftreten, werden von der PV-Wechselrichter-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Gewährleistungsverpflichteten geltend zu machen.
6. Die Beweispflicht für etwaige Garantieansprüche liegt beim Garantienehmer.
7. Schäden, die etwaigen Herstellergarantien unterliegen, werden von der PV-Wechselrichter-Garantie nicht erfasst, sondern sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
8. Der Nachweis über die installierten Wechselrichter, für die die PV-Wechselrichter-Garantie gilt, erfolgt durch Vorlage folgender Daten seitens des Garantienehmers:
   a) Angaben zum Garantienehmer (Name/Firma, Anschrift, ggf. Telefon)
   b) Anlagenstandort
   c) Hersteller
   d) Typ/Modell
   e) Seriennummer
   f) Nennleistung (kumulierte Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung)
   g) Tag der werkvertraglichen Abnahme (Inbetriebnahmedatum)
   h) Installierendes/betreuendes Unternehmen (je Einzelanlage)
9. Verschleißteile (z.B. Sicherungen, Überspannungsableiter), welche nach Vorgabe des Herstellers ausgetauscht werden müssen sowie Service- und Reinigungsarbeiten, wie z.B. Schmutzbeseitigungen, sind von der PV-Wechselrichter-Garantie ausgenommen.
10. Sind durch den Hersteller keine anderslautenden Wartungs- oder Servicevorgaben definiert, so empfiehlt der Garantiegeber zur dauerhaften Sicherstellung der Funktion der PV-Wechselrichteranlage eine regelmäßige Inspektion – mindestens einmal jährlich – durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft zu veranlassen und diese zu dokumentieren. In diesem Rahmen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
    a) Vor Inspektionsbeginn überprüfen, ob der Wechselrichter die normale Betriebsfunktion hat, eventuelle Abweichungen dokumentieren.
    b) Kontrolle des Wechselrichterstandortes (z.B. Montage, Bewuchs), ggf. Beseitigung der Auffälligkeiten.
    c) Kontrolle des Wechselrichters hinsichtlich Verschmutzung der Kühlflächen, Luftein- und -austritte auf Verschmutzung, Wassereintritt und sonstige die Funktion beeinträchtigende Umstände.
    d) Gegebenenfalls Beseitigung von Verschmutzungen, Korrosionserscheinungen und deren Ursachen oder sonstige die Funktion beeinträchtigende Umstände.
    e) Steckverbinder der DC-Verkabelung auf Festigkeit prüfen, dabei auf Veränderungen an der Isolierung achten und bei Bedarf erneuern.
    f) Falls vorhanden, Überprüfung der internen Überspannungsableiter auf der DC-Seite und der Sicherungen.
    g) Die Verbindungen der Leistungsverkabelung auf Veränderungen sowie ggf. auf Verfärbungen an der Isolierung und des Leiters prüfen und ggf. erneuern.
    h) Werden im Rahmen der Inspektion verschlissene Bauteile erkannt, die nicht fest mit der Wechselrichterplatine verbunden sind, sind diese unverzüglich durch den Garantienehmer zu ersetzen, um Folgeschäden zu vermeiden.
11. Von der Garantie ausgeschlossen sind:
    a) Reparaturen, welche sich nicht auf die Kernfunktion der Stromwandlung des Wechselrichters auswirken (z.B. Kratzer und Gebrauchsspuren, ausgefallene Displays, die der Witterung unmittelbar ausgesetzt sind).
    b) Externe Geräte, die zur Anlagenüberwachung und/oder Anlagenregulierung verbaut sind, sich aber nicht innerhalb des Wechselrichtergehäuses befinden.
    c) Mangelfolgeschäden, auch wenn sie mit dem Garantiefall ursächlich in einem Zusammenhang stehen und/oder die Anlage nicht selbst betreffen. Im Fall der PV-Wechselrichter-Garantie werden die mangelbehafteten Teile ausgewechselt (Ein- und Ausbau). Darüber hinausgehende Folgekosten (Zuwegung, Hebevorrichtungen, Steiger etc., etwaig erforderliche Durchbrüche, zusätzliche Baumaßnahmen, Zertifizierungen) werden durch den Garantiegeber nicht übernommen.
    d) Schäden durch Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (u.a. VDE, DIN, VdS)
    e) Schäden durch unsachgemäße sowie mutwillige Handlungen.
    f) Schäden, welche durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion der Anlage oder durch Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Gerätes entgegen der Herstellerrichtlinien erfolgt sind.
    g) Schäden durch mutwillige Zerstörung (z.B. Vandalismus), Entfernung (z.B. Diebstahl) oder Tierverbiss.
    h) Elementarschäden durch Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Hochwasser, Hagel, Erdrutsch, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Brand sowie innere Unruhen, Kriegsereignisse, Terrorismus, o. ä.
    i) Transportschäden bei Versand des Defektgerätes durch den Kunden
    j) Risiken („Cyber Risk" oder „Cyber-Risiken"), die ursächlich aus rechtswidrigen bzw. störenden Einflüssen bei der Nutzung des Internets bzw. Einbindung der vertragsgegenständlichen technischen Anlagen in das Internet und durch die Vernetzung von Daten und deren Verarbeitung entstehen, die der Garantiegeber nicht zu vertreten hat.

§2 Verpflichtungen des Garantienehmers

1. Ansprüche aufgrund der PV-Wechselrichter-Garantie sind dem Garantiegeber unmittelbar nach Feststellung unter Angabe des Schadentages sowie der Uhrzeit des Schadeneintritts in Textform innerhalb von sechs Kalendertagen anzuzeigen.
2. Das reparierte Gerät und die defekten Teile sind jeweils zur Besichtigung durch Prüfer oder Mitarbeiter des Garantiegebers bis zum Abschluss der Garantieregulierung vom Garantienehmer zur Verfügung zu halten.
3. Der Garantienehmer ist vor dem Hintergrund einer zügigen Schadenabwicklung verpflichtet, Rückfragen des Garantiegebers oder von dessen Vertretern umgehend, spätestens jedoch innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen zu beantworten. Als Arbeitstage gelten die Tage Montag bis Freitag, ohne Feiertage. Darüber hinausgehende Verzögerungen hat der Garantienehmer zu vertreten.
4. Bei technischen Änderungen und/oder Neuparametrierungen an der Wechselrichter-Anlage ist der Garantiegeber umgehend über Art und Umfang der Änderungen schriftlich zu informieren.

§3 Verfahrensweise bei einer Anlagenstörung

Damit der Garantiegeber die Leistungspflicht prüfen kann, bestehen bei und nach dem Eintritt einer Störung für den Garantienehmer folgende Obliegenheiten:

1. Der Garantienehmer prüft, ob externe Ursachen (z.B. Überspannung, Isolationsfehler, Erdschluss in der DC-Installation etc.) auszuschließen sind und eine Funktionsstörung des Wechselrichters im Sinne dieser Garantie vorliegt.
2. Sofern § 3 (1) erfüllt ist, meldet der Garantienehmer dem Garantiegeber den Schaden an dem Wechselrichter innerhalb von maximal sechs Kalendertagen nach Feststellung per Internet mittels der Schadenmeldung online auf **www.coveris.de**. Alternativ kann die Meldung per E-Mail erfolgen an: **garantiefall@coveris.de** oder in Textform an die unter **http://coveris.de/impressum.html** genannten Kontaktdaten. Im Schadenfall sind dem Garantiegeber die den Zustand der PV-Module (Leerlaufspannung, Isolationswerte) und der Netzspannung dokumentierenden Messprotokolle und Fotos der Anlage sowie des konkreten Schadens vorzulegen.
3. Schadenmeldungen sind vom Garantienehmer vollständig auszufüllen und in Textform (auch Online-Schadenmelder) unter Angabe einer Telefonnummer, unter welcher der Garantienehmer regelmäßig erreichbar ist, zu übermitteln. Mit Zugang der Schadenmeldung gilt der Schaden als gemeldet.
4. Der Garantiegeber wird sich mit dem Garantienehmer in Verbindung setzen, das weitere Vorgehen abstimmen und anschließend den Schaden selbst, durch einen Servicepartner oder die Einbindung des Herstellerservices ggf. begutachten und beheben. Hierzu ist dem Garantiegeber oder dessen Servicepartner nach entsprechender Terminvereinbarung Zutritt zu den betroffenen Anlagen zu gewähren.

§4 Leistungserbringung

1. Der Garantiegeber erstattet im Garantiefall an den Garantienehmer oder an den Auftragnehmer des Garantienehmers (Abtretungserklärung erforderlich) entweder die Kosten für die Reparatur (Rechnungskopie erforderlich), maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten eines gleichwertigen Ersatzes oder behebt selbst oder durch einen Servicepartner den vorhandenen Schaden auf eigene Kosten. Der Garantiegeber wird im Rahmen der Schadenbehebung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ggf. nach Rücksprache mit dem Garantienehmer jeweils zwischen den Optionen Gerätereparatur, Gerätetausch gegen Ersatzgeräte des Herstellers oder Schaffung einer geeigneten Ersatzlösung mit dem Ziel der Wiederherstellung der elektrischen Einspeisefähigkeit der PV-Wechselrichteranlage zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme wählen. Der Garantiegeber behält sich in diesem Zusammenhang vor, den betroffenen Wechselrichter selbst abzuholen, selbst zu reparieren und dem Garantienehmer wieder zur Verfügung zu stellen.

Stand: 01.12.2017 /2

Allgemeine Garantiebedingungen
der COVERIS AG für PV-Wechselrichter (2/2)

2. Die zur erstattenden Kosten umfassen die Kosten für die Ersatzteile, den Arbeitslohn und die Fahrtkosten des Fachbetriebes in der erforderlichen Höhe. Notdienstaufschläge (Überstundenzuschläge, Sonn-und Feiertagszuschläge etc.) werden im Garantiefall nicht berücksichtigt.
3. Sollten defekte Teile oder Geräte durch den Garantiegeber zur Prüfung angefordert werden, so hat der Garantienehmer diese in einer für den schadenfreien Transport geeigneten Verpackung an den Garantiegeber oder eine durch diesen angegebene Adresse zu senden.
4. Für die vom Garantiegeber angeforderten Teile und Geräte überträgt der Garantienehmer im Falle der Regulierung das Eigentum an diesen Teilen an den Garantiegeber.
5. Bei Anerkennung eines Garantieanspruches werden die Kosten in Höhe des berechtigten Anspruches an den Garantienehmer bargeldlos auf ein von ihm genanntes Konto überwiesen. Wird kein Garantieanspruch festgestellt, so trägt der Garantienehmer die entstandenen Kosten. Ein Ertragsausfall kann in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.
6. Die Reaktionszeit des Garantiegebers bzw. dessen Servicepartner beträgt arbeitstäglich 24 Stunden nach Eingang der Schadenmeldung, mit der Zusage arbeitstäglich einen Dienstleister innerhalb von 48 Stunden am Wechselrichter vor Ort zu haben. Darüber hinaus ist eine Schadenbehebung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen gegeben. Bei Abweichungen von dieser Regel zahlt der Garantiegeber bei Vorhandensein eines gesetzlichen Vergütungsanspruches für die in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeiste Energie auf Antrag ab dem zehnten Arbeitstag Ertragsausfall für den ausgefallenen Wechselrichter. Dieser wird in den Monaten März bis September pauschal netto zu 1,00 Euro je kW Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung und Tag entschädigt, in der übrigen Zeit beträgt die Entschädigung pauschal netto 0,50 Euro je kW Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung und Tag. Kommt es im Rahmen von Reparaturen und Instandsetzungen, die nur durch den herstellerseitigen Kundendienst oder Werksservice zu beheben, aber nicht durch den Garantiegeber zu beeinflussen sind, aufgrund herstellerseitig zu vertretenden Verzögerungen (z.B. Werksferien, durch den Hersteller verursachte Bearbeitungs- und Lieferfristen etc.) zu einer Unterbrechung des Schadenbehebungsprozesses, leistet der Garantiegeber während dieses Zeitraums einen jeweils um die Hälfte zu den o.g. Entschädigungspauschalen reduzierten Ertragsausfall. Darüber hinausgehende Verzögerungen, die nicht durch den Garantiegeber beeinflusst werden können (z.B. durch regulatorische Vorgaben, netzseitige Anforderungen und Zertifizierungsprozesse, kundenseitig zu vertretende Verzögerungen) führen zu einem Aussetzen des Entschädigungsanspruches für die Dauer der Verzögerung. Die Ertragsausfallentschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Daher sind wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt ergeben, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, angemessen zu berücksichtigen. Die maximale Leistungsdauer für eine Ertragsausfallentschädigung für einen Wechselrichter beträgt, unabhängig von dessen AC-Nenn-Ausgangsleistung, zwölf Monate.

§ 5 Weitere Regelungen / Allgemeines

1. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer PV-Wechselrichter-Garantie besteht nicht.
2. Als Nachweis für eine bestätigte Garantie dient die Garantierechnung des Garantiegebers sofern die Voraussetzung gemäß § 6 erfüllt ist.
3. Die PV-Wechselrichter-Garantie gilt ausschließlich am Standort der Erstinbetriebnahme bzw. nach einem nahtlosen, d.h. zeitnah vollzogenen Standortwechsel der PV-Wechselrichteranlage.
4. Werden Bauteile oder Geräte ausgetauscht, geht die verbleibende Garantiedauer automatisch auf das ersetzte Bauteil oder das Ersatzgerät über.
5. Die PV-Wechselrichter-Garantie geht bei einem Wechsel des bisherigen Anlagenbetreibers für die Restlaufzeit auf den neuen Anlagenbetreiber über.

§ 6 Abrechnung

1. Die PV-Wechselrichter-Garantie wird mit Eingang der Beitragszahlung auf dem Konto des Garantiegebers wirksam.

§ 7 Kündigung / Widerruf

1. Sofern sich der Garantienehmer mit der Zahlung von Beiträgen zur Garantiegewährung im Verzug befindet, behält sich der Garantiegeber vor, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

Die Widerrufsbelehrung

Jeder Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, ist berechtigt, seine gegenüber dem Garantiegeber abgegebene Vertragserklärung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung zu widerrufen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag der Übertragung des Garantieanspruches. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, COVERIS AG, Bakumer Str. 56, 49393 Lohne, Tel. 04442 -80 84 220, Fax. 04442 -80 84 225, E-Mail: info@coveris.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

§ 8 Streitbeilegung und Rechtsstand

Für diese Garantievereinbarung und die daraus resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

„Die COVERIS AG erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851/795 79 40, Fax 07851/795 79 41, Mail: **mail@verbraucher-schlichter.de**, Webseite: **www.verbraucher-schlichter.de**, teilzunehmen."

§ 9 Datenschutz

1. **Datenschutzerklärung**
   Wir erheben, verwenden und speichern Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Nachfolgend unterrichten wir Sie über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung.
2. **Erhebung und Verarbeitung von Daten**
   Jeder Schriftsatzzugang in unserer Firma und Zugriff auf unsere Internetseite und jeder Abruf einer auf dieser Website hinterlegten Datei werden protokolliert. Die Speicherung dient internen systembezogenen und statistischen Zwecken. Protokolliert werden: Name der abgerufenen Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufs, übertragene Datenmenge, Meldung über erfolgreichen Abruf, Webbrowser und anfragende Domain. Zusätzlich werden die IP Adressen der anfragenden Rechner protokolliert. Weitergehende personenbezogene Daten werden nur erfasst, wenn der Nutzer der Website und/oder Kunde Angaben freiwillig, etwa im Rahmen einer Anfrage oder Registrierung oder zum Abschluss eines Vertrages oder über die Einstellungen seines Browsers tätigt.
   Unsere Internetseite verwendet Cookies. Ein Cookie ist eine Textdatei, die beim Besuch einer Internetseite verschickt und auf der Festplatte des Nutzers der Website und/oder Kunden zwischengespeichert wird. Wird der entsprechende Server unserer Webseite erneut vom Nutzer der Website und/oder Kunden aufgerufen, sendet der Browser des Nutzers der Website und/oder des Kunden den zuvor empfangenen Cookie wieder zurück an den Server. Der Server kann dann die durch diese Prozedur erhaltenen Informationen auf verschiedene Arten auswerten. Durch Cookies können z.B. Werbeeinblendungen gesteuert oder das Navigieren auf einer Internetseite erleichtert werden. Wenn der Nutzer der Website und/oder Kunde die Nutzung von Cookies unterbinden will, kann er dies durch lokale Vornahme der Änderungen seiner Einstellungen in dem auf seinem Computer verwendeten Internetbrowser, also dem Programm zum Öffnen und Anzeigen von Internetseiten (z.B. Internet Explorer, Mozilla Firefox, Opera oder Safari) tun.
3. **Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten**
   Soweit Kunden oder der Nutzer unserer Webseite personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, verwenden wir diese nur zur Beantwortung von Anfragen des Kunden bzw. des Nutzers der Website zur Abwicklung mit dem Nutzer der Website und/oder Kunden geschlossener Verträge und für die technische Administration. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der Nutzer der Website und/oder Kunde zuvor eingewilligt hat. Der Nutzer der Website und/oder Kunde hat das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.
   Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn der Nutzer der Website und/oder Kunde die Einwilligung zur Speicherung widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Löschungsverlangen nicht berührt.
4. **Auskunftsrecht**
   Auf schriftliche Anfrage informieren wir den Nutzer der Website und/oder den Kunden über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Die Anfrage ist an unsere im Impressum der Webseite angegebene Adresse zu richten.

Stand: 01.12.2017 /2

SequFlex
Tarifbedingungen

Tarifbedingungen SequFlex
der COVERIS AG für PV-Wechselrichter

Die Tarifbedingungen SequFlex ergänzen nachstehend die allgemeinen Garantiebedingungen der COVERIS AG für PV-Wechselrichter.

Zu § 1 (2), Laufzeit
Die Laufzeit der PV-Wechselrichter-Garantie im Tarif SequFlex orientiert sich stets am Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme und kann, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme, bis zu 20 Jahre betragen. Der Abschluss eines PV-Wechselrichter-Garantievertrages kann im Tarif SequFlex noch in einem Zeitraum von 120 Monaten nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme erfolgen. Eine rückwirkende Inanspruchnahme der PV-Wechselrichter-Garantie ist ausgeschlossen.

Zu § 5 (1), weitere Regelungen
Die Herauslösung von einzelnen Wechselrichtern aus dem PV-Wechselrichter-Garantievertrag im Tarif SequFlex ist auch nach dem Tausch eines oder mehrerer Defektgeräte gegen ein oder mehrere Ersatzgeräte nicht möglich.

Zu § 5 (2), weitere Regelungen
Für Erstverträge gilt bis zur erstmaligen Inanspruchnahme einer Garantieleistung durch den Garantienehmer für den Garantienehmer in Abhängigkeit des Gerätealters (Jahre seit dem Zeitpunkt der Abnahme) eine Wartezeit:
– Für Anlagen bis zum Ende des fünften Jahres drei Monate ab Beitragszahlung.
– Für Anlagen über fünf Jahre sechs Monate ab Beitragszahlung.

Zu § 6, Abrechnung
2. Der Zeitraum zwischen zwei Anlagengeburtstagen definiert ein Vertragsjahr, beginnend mit dem jeweils aktuellen und endend einen Tag vor dem zukünftigen Anlagengeburtstag. Ist der Tag der Antragstellung nicht der Anlagengeburtstag, berechnet sich der Garantiebeitrag vom Tag der Antragstellung bis einen Tag vor Erreichen des nächsten Anlagengeburtstags. Ansonsten wird nach dem Vertragsjahr abgerechnet. Der Begriff „Anlagengeburtstag“ beschreibt jeweils den Tag, an dem sich der Tag der erstmaligen Inbetriebnahme jährt.
3. Die Garantiebeiträge sind veränderlich und orientieren sich jeweils am Anlagenalter (Betriebsjahr der Anlage) und, abhängig von der Anlagengröße, an der Wechselrichter AC-Nenn-Ausgangsleistung. Die Beitragshöhe entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Preisblatt.

Zu § 7, Kündigung / Widerruf
2. Die Laufzeit der PV-Wechselrichter-Garantie verlängert sich im Tarif SequFlex automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern diese nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres von einer der Parteien in Textform gekündigt wird.
3. Eine sofortige Kündigung durch den Garantiegeber ist möglich, wenn der Garantienehmer sich mit seinen Beitragsverpflichtungen im Verzug befindet. Verzug tritt mit Ablauf der Nachfrist ein.
4. Sofern der Garantiegeber abweichend von den vereinbarten Tarifpreisen SequFlex Beitragserhöhungen oder Änderungen der Garantiebedingungen vornimmt, ist der Garantienehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Garantiegebers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen, zu kündigen. Die Zahlung des veränderten Beitrags oder Zahlungen nach Bekanntgabe der geänderten Garantiebedingungen werden als Einverständnis des Garantienehmers zur Fortsetzung des Vertrages gewertet. Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, insbesondere nach Vertragsänderungen oder nach dem Eintritt eines Garantiefalles. Der Garantienehmer kann bis zum Ablauf eines Monats nach dem Zugang der Vertragsänderungsinformation oder seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung unter Einhaltung einer Monatsfrist kündigen. Erklärt der Garantienehmer die Nichtannahme von Vertragsänderungen, gilt der Vertrag als gekündigt.